

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 43

Inhalt: Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind. S. 187. — Unterstützung des Reichskriegslandes zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind, vom 19. März 1915. S. 191. — Verordnung, betreffend Änderung des § 21 der Kriegsverfahrensverordnung. S. 193.

(Nr. 4692) Verordnung, betreffend die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind. Vom 19. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen auf Grund des § 19 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (Reichs-Gesetzbl. S. 610), was folgt:

§ 1

Die Familien der Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen einer Schutztruppe oder von Heeres- und Marineteilen, die in einem Schutzgebiete Verwendung finden, in den Dienst eintreten oder zu Friedensübungen einberufen werden, auf Antrag nach Maßgabe der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieser Verordnung. Das gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

48

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1915.